



EQUALITY.CH

Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten SKG
Conférence suisse des délégué-e-s à l'égalité CSDE
Conferenza svizzera delle-i delegate-i alla parità CSP

**Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement (EJPD)**

Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter
Vorsteherin des EJPD

Per Mail an:
zz@bj.admin.ch

Bern, 26. Oktober 2021

**Revision des Zivilgesetzbuchs (Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten) -
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) eröffnete am 30. Juni 2021 im Auftrag des Bundesrates das Vernehmlassungsverfahren zur Revision des Zivilgesetzbuches ZGB (Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten).

Der Bundesrat ist in seinem Bericht "Evaluation der Bestimmungen im Zivilgesetzbuch zu Zwangsheiraten und Minderjährigenheiraten" vom 29. Januar 2020 zum Schluss gelangt, dass beim Eheungültigkeitsgrund «Minderjährigkeit» (Art. 105 Ziff. 6 ZGB) Verbesserungspotenzial bestehe. Das geltende gesetzgeberische Konzept beruhe auf dem Gedanken, dass mit dem Erreichen der Volljährigkeit eine automatische Heilung der Ungültigkeit eintrete und es danach keine Möglichkeit mehr gebe, die Ungültigkeit der Ehe zufolge einer Minderjährigkeit eines Ehegatten bei Eheschluss geltend zu machen. Um einen besseren Schutz der betroffenen Personen zu gewährleisten, schlägt der Bundesrat deshalb vor, diese Heilung bis zum Erreichen des 25. Altersjahres zu verschieben. Gleichzeitig wird die Möglichkeit beibehalten, im Einzelfall die Ehe aufrechtzuerhalten durch die Interessenabwägung bei nach wie vor minderjährigen Betroffenen oder der Erklärung von volljährig Betroffenen, an der Ehe festhalten zu wollen.

Die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (SKG), der Zusammenschluss der öffentlichen Gleichstellungsstellen des Bundes, der Kantone und Städte, nimmt gerne die Gelegenheit wahr, zur obgenannten Revision des Zivilgesetzbuches Stellung zu nehmen.

1. Allgemeines

Die SKG begrüsst es, dass dem Bundesrat die Bekämpfung von Minderjährigenheiraten sowie Zwangsheiraten und der Schutz und die Unterstützung der Betroffenen ein wichtiges Anliegen ist. So sollen die vorgeschlagenen Massnahmen Minderjährigenheiraten verhindern und die Auflösungsmöglichkeit von solchen Ehen verbessern sowie den Schutz von Betroffenen stärken, was einen positiven Effekt auf die Gesellschaft haben werde. So würden beispielsweise dadurch die Bildungschancen der Betroffenen steigen. Da vorwiegend Mädchen und Frauen als Minderjährige verheiratet würden und damit von der Revision am stärksten betroffen sein dürften, kämen diese erwähnten positiven Effekte insbesondere betroffenen Frauen und Mädchen zu. Die Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten würden damit in einem weiteren Sinne auch die Gleichstellung zwischen Frau und Mann stärken (vgl. erläuternder Bericht, Seite 33 f., Ziffer 4.4.).

- Angesichts dieser Ausführungen ist es nach Ansicht der SKG wichtig darauf hinzuweisen, dass den Interessen von betroffenen Mädchen und Frauen und der Gleichstellung nicht automatisch damit gedient wird, wenn sie sich mittels Eheungültigkeit aus einer ungewollten Ehe lösen können. Vielmehr braucht es nach Ansicht der SKG unbedingt auch spezialisierte Beratungsangebote für Betroffene von Minderjährigenheiraten – welche nicht zwangsläufig identisch sind mit Zwangsheiraten – vor und nach solchen Prozessen. Anlässlich der Beratungen soll ihnen einerseits vorgängig aufgezeigt werden, was die Folgen einer Ungültigkeitserklärung einer Ehe sind, z.B. auch hinsichtlich des Verlustes eines Aufenthaltstitels (siehe dazu Ausführungen in 2.3.2 unten), und andererseits, sollten sie nach einer Ungültigkeitserklärung weiterhin unterstützt bzw. begleitet werden.
- Von immenser Wichtigkeit ist nach Ansicht der SKG auch der tatsächliche Ausbau von Informationsprogrammen für Zivilgerichte (vgl. erläuternder Bericht, S. 30, Erläuterungen zu Art. 105a Abs. 2 Ziff. 2 VE-ZGB). Diese müssen wissen, wie sie die Befragungen von Betroffenen durchzuführen haben, da aufgrund der vorgeschlagenen Anpassungen beim Eheungültigkeitsgrund der Minderjährigkeit mit einer Zunahme der Eheungültigkeitsverfahren gerechnet wird (siehe erläuternder Bericht, S. 33, Ziffer 4.2). Die Zivilgerichte werden zudem mit einer neuen Aufgabe betraut: sie müssen bei den mittlerweile volljährigen Betroffenen erforschen, ob das Festhalten an der Ehe auch dem freien Willen der Betroffenen entspricht (vgl. Ausführungen unten Ziff. 2.2.2.). Gerade dort, wo die betroffenen Personen sich noch im Ausland befinden, stellt sich auch die Frage nach Informationsprogrammen für befragende Personen vor Ort (vgl. erläuternder Bericht, S. 25 f., Ziffer 2.5.4).

Die SKG ist zusammenfassend der Ansicht, dass die **Informations- und Beratungsangebote entsprechend ausgebaut und die Sensibilisierungsarbeit verstärkt** werden müssen. Denn nur im Zusammenspiel mit solchen Unterstützungsprogrammen kann davon gesprochen werden, dass die vorgeschlagenen Massnahmen "zu positiven Effekten" bei betroffenen

Frauen und Mädchen führen bzw. "im weiteren Sinne auch die Gleichstellung zwischen Frau und Mann stärken".

2. Zu den vorgeschlagenen Massnahmen im Einzelnen

2.1 Regelung des Ungültigkeitsgrundes der Minderjährigkeit in einer eigenen Bestimmung (Art. 105a VE-ZGB)

Die SKG begrüsst die Regelung des Ungültigkeitsgrundes der Minderjährigkeit in einer eigenen Bestimmung. Damit wird insbesondere das Ziel erreicht, dass dieser Ungültigkeitsgrund differenzierter geregelt werden kann.

2.2. Beibehaltung der Möglichkeit, im Einzelfall die Ehe aufrechtzuerhalten

2.2.1 Interessenabwägung bei nach wie vor minderjährigen Betroffenen (Art. 105a Abs. 2 Ziff. 1 VE-ZGB)

Die SKG unterstützt vorbehaltlos die vom Bundesrat angeführten Gründe, weshalb an der Möglichkeit einer Heilung festzuhalten (vgl. erläuternder Bericht, S. 21, Ziffer 2.4.1) und auch die Interessenabwägung bei nach wie vor minderjährigen Betroffenen beibehalten wird. Die Hinweise auf Art. 3 KRK (Kinderrechtskonvention) und der damit verbundenen vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls bzw. die Einhaltung des Verhältnismässigkeitsprinzips zeigen, dass nur so ein angemessener Umgang mit Minderjährigenheiraten, deren Hintergründe sehr unterschiedlich sein können, möglich ist (vgl. erläuternder Bericht, S. 19 f., Ziffer 2.3.4).

Die SKG unterstützt ebenfalls vorbehaltlos die vom Bundesrat angeführten Gründe, weshalb es keine Sonderregelung für den Eheschluss mit Personen unter 16 Jahren geben soll. Die Auffassung des Bundesrates, wonach stets die Situation, in der sich die betroffene Person heute befindet, im Einzelfall betrachtet werden muss, und oberstes Gebot solle dabei immer der Schutz der betroffenen Person und die für sie in der aktuellen Situation beste Lösung sein (vgl. erläuternder Bericht, S. 23, Ziffer 2.4.2), begrüsst die SKG.

2.2.2 Möglichkeit einer Aufrechterhaltung der Ehe bei volljährig Betroffenen im Einzelfall (Art. 105a Abs. 2 Ziff. 2 VE-ZGB)

Auch die neu eingeführte Möglichkeit einer Aufrechterhaltung der Ehe bei volljährigen Betroffenen im Einzelfall wird von der SKG vorbehaltlos begrüsst. Wie im Bericht richtig erläutert, kommt eine Abwägung der Interessen im Einzelfall nicht in Frage, da die betroffene Person inzwischen volljährig und somit auch nach unserer Rechtsordnung ehemündig ist (vgl. erläuternder Bericht, S. 20, Ziffer 2.3.5).

Hier ist das Augenmerk insbesondere auf die Sensibilisierung (mittels Informationsprogrammen) der Zivilgerichte oder befragenden Personen vor Ort zu richten, die neu ermitteln müssen, ob die nunmehr volljährige Person, "aus freiem Willen, an der Ehe festhalten" will.

2.3 Heilung erst mit Erreichen des 25. Altersjahres (Art. 105a Abs. 3 VE-ZGB)

Die SKG erachtet die erläuterten Gründe für die vorgeschlagene Heilung einer Minderjährigenheirat erst mit Erreichen des 25. Altersjahres (statt mit der Volljährigkeit) grundsätzlich plausibel (vgl. erläuternder Bericht, S. 14 f., Ziffer 2.2.3).

Die Ungültigkeit der Ehe wegen Minderjährigenheirat soll über die Volljährigkeit hinaus von Amtes wegen geltend gemacht werden. Dies wird mit der Entlastung der Betroffenen begründet: Oft habe die betroffene Person, die nach einigen Jahren zur Einsicht gelangt, dass die in jungem Alter erteilte Einwilligung zur Eheschliessung nicht ihrem tatsächlichen Wunsch entspricht, selbst nicht den Mut, die Ungültigerklärung der Ehe zu verlangen. Oder sie fasse den Mut überhaupt erst, nachdem und weil die Behörde tätig geworden sei (vgl. erläuternder Bericht, S. 16, Ziffer 2.2.3). Diese Argumentation erscheint der SKG ebenfalls sachgerecht.

Auch die Klarstellung, dass nur geklagt werden kann, bevor der minderjährig verheiratete Ehegatte / die minderjährig verheiratete Ehegattin das 25. Altersjahr vollendet hat, schafft Rechtssicherheit und ist deshalb zu begrüssen (vgl. erläuternder Bericht, S. 16, Ziffer 2.2.4).

Auslandsbezug

Im Gegensatz zur Zwangsheirat besteht beim Eheungültigkeitsgrund Minderjährigenheiraten **immer ein Auslandsbezug**, da ein Eheschluss mit einer minderjährigen Person in der Schweiz unter geltendem Recht heute nicht mehr möglich ist.

Obschon auch im Bericht erwähnt wird, dass eine Ungültigkeitserklärung der Ehe auch asyl- und ausländerrechtliche Folgen nach sich ziehen kann, soll nach Ansicht des Bundesrates aber an den diesbezüglich bestehenden Regelungen mit der vorliegenden Revision nichts geändert werden (vgl. erläuternder Bericht, S. 11, Ziffer 1.2.5).

Nach Ansicht der SKG ist es indes **dringend notwendig**, auf die Folgen der vorgeschlagenen Massnahmen für die von Minderjährigenheirat betroffene Person und auf bestehende asyl- und ausländerrechtliche Regelungen ein besonderes Augenmerk zu legen.

2.3.1 Von Minderjährigenheirat Betroffene und asylrechtliche Regelungen

a) Familienasyl

Betreffend die Heilung einer Minderjährigenheirat erst mit Erreichen des 25. Altersjahres (statt bis anhin mit Volljährigkeit) gibt es von Seiten der SKG nämlich einige Vorbehalte hinsichtlich allfälliger Verzögerung von Familiennachzugsgesuchen im Asylbereich.

So ist zu befürchten, dass es viel mehr Meldungen und Sistierungen von Familiennachzugsgesuchen von volljährigen Personen, die im Zeitpunkt der Verheiratung noch minderjährig waren, geben wird (siehe erläuternder Bericht S. 33, Ziffer 4.2), weil in diesen Konstellationen neu keine automatische Heilung mit Volljährigkeit mehr eintritt. Damit wird die Gewährung von Familienasyl nicht per se verhindert, aber die Bearbeitung des Gesuches wird verzögert, da kantonale Behörden wohl viel mehr Meldungen erhalten und bearbeiten müssen. In der Zwischenzeit werden diese Gesuche um Familienasyl nicht behandelt, da die Verfahren sistiert sind (Art. 50 Abs. 1^{bis} und Art. 71 Abs. 1^{bis} AsylG¹). Dies könnte insbesondere in solchen Fällen stossend sein, wo die zurückgelassene Ehegattin / der zurückgelassene Ehegatte sich noch im Verfolgerstaat befindet, und ihr / ihm eine mögliche Reflexverfolgung drohen könnte. Auch Befragungen vor Ort – man denke hier an Afghanistan – könnten sich mehr als schwierig wenn nicht gar unmöglich erweisen.

Die SKG beantragt, dass die **Bestimmungen dahingehend angepasst** werden, dass **solche Gesuche nicht zu sistieren sind**, sondern vorgängig behandelt werden sollten.

b) Aufenthaltstitel

Sobald das Familienasyl gewährt wird, wird auch bei einer allfälligen Ungültigkeitserklärung der Ehe, der betroffenen Ehegattin oder dem betroffenen Ehegatten, das bereits erteilte Familienasyl nicht wieder entzogen, nur, weil die Familiengemeinschaft dahinfällt (vgl. Art. 63 AsylG). Die betroffenen Personen verfügen also auch weiterhin über einen gültigen Aufenthaltstitel in der Schweiz. Hier besteht aus Sicht der SKG deshalb in der Tat **kein Anpassungsbedarf**.

2.3.2. Von Minderjährigenheirat Betroffene und ausländerrechtliche Regelungen

a) Familiennachzug

Dieselbe grundsätzliche Problematik betreffend Verzögerung der Behandlung von Familiennachzugsgesuchen stellt sich auch im ausländerrechtlichen Kontext, da hier ebenfalls mit einer Zunahme von entsprechenden Meldungen und Sistierungen (Art. 45a AIG²) zu rechnen ist.

In Bezug auf EU-/EFTA-Staatsangehörige wird dazu im Bericht ausgeführt, dass Art. 45a AIG in Verbindung mit Artikel 17 Abs. 2 AIG angewendet werden könne. Damit könne die zuständige kantonale Behörde Ausländerinnen und Ausländern den Aufenthalt während eines Verfahrens zur Bewilligung des Aufenthaltes gestatten, wenn die Zulassungsvoraussetzungen offensichtlich erfüllt seien. Ausserdem könne gestützt auf das Verhältnismässigkeitsprinzip von einer Sistierung des Familiennachzuges bis zum Vorliegen eines die Gültigkeit der Ehe bestätigenden Urteils abgesehen werden (vgl. erläuternder Bericht, S. 35, Ziffer 5.2.2). Nach

¹ Asylgesetz vom 26. Juni 1998, SR 142.31.

² Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005, Ausländer- und Integrationsgesetz, SR 142.20.

Ansicht der SKG ist nicht einzusehen, wieso diese Leseart nur EU-/EFTA-Staatsangehörigen zu Gute kommen soll.

Sollte dies nicht zutreffen, beantragt die SKG eine Anpassung von Art. 45a AIG dahingehend, dass auf die **Sistierung gestützt auf das Verhältnismässigkeitsprinzip verzichtet** werden kann.

b) Aufenthaltstitel

Was die Folgen einer Eheungültigkeitserklärung betrifft, so könnte die von Minderjährigenheirat betroffene Person, sofern ihr im Rahmen des Familiennachzuges eine Aufenthaltsbewilligung erteilt wurde, allenfalls **ihren Aufenthaltstitel verlieren und ihr könnte die Ausweisung drohen**. Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG sowie Art 77 Abs. 1 lit. b VZAE³ sehen zwar die Härtefallregelung im Sinne der Verlängerung des Aufenthaltstitels vor, sofern "wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen". Als solche "wichtigen persönlichen Gründe" werden in Art. 50 Abs. 2 AIG und Art. 77 Abs. 2 VZAE beispielhaft die Opfer von häuslicher Gewalt oder Zwangsheirat erwähnt.

Um sicherzustellen, dass auch die von Minderjährigenheirat betroffenen Personen nach einer Ungültigkeitserklärung einen Anspruch auf Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung haben, beantragt die SKG, dass in Art. 50 Abs. 2 AIG und Art. 77 Abs. 2 VZAE zusätzlich auch die Minderjährigenheirat aufgenommen wird. Die Bestimmung könnte wie folgt lauten (**Zusatz fett und kursiv**):

2 Wichtige persönliche Gründe nach Absatz 1 Buchstabe b können namentlich vorliegen, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte Opfer ehelicher Gewalt wurde oder die Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen hat **oder die Ehegattin oder der Ehegatte im Zeitpunkt der Eheschliessung minderjährig war** oder die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint.

Zusammenfassend begrüsst die SKG die vorgesehenen Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten und beantragt die oben erwähnte Anpassung der ausländer- und asylrechtlichen Regelungen.

Für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen danken wir Ihnen im Voraus.

³ Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007, SR 142.201.

Freundliche Grüsse

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten

Die Präsidentin:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M Rodriguez', written in a cursive style.

Maribel Rodriguez